# Änderung des Beschlusses über den Schutz der Torfstichseen vom 1. Mai 2018 Kommentar zu den Vorschriften im Einzelnen

Die Schutzbestimmungen stützen sich neu neben Artikel 11 des Gesetzes über den Naturund Heimatschutz, die den Regierungsrat ermächtigen, zur Sicherung schützenswerter Objekte öffentlich-rechtliche Beschränkungen zu erlassen und bestimmte Vorkehren bewilligungspflichtig zu erklären auch auf die Flachmoorverordnung und die Amphibienlaichgebiete-Verordnung, die die Kantone zum Schutz der national bedeutsamen Objekte verpflichten.

## Artikel 1; Geltungsbereich

Das Schutzgebiet soll ausgedehnt werden. Es soll alle Biotopflächen von nationaler Bedeutung, die notwendigen Nährstoffpufferzonen, eine ausreichende hydrologische Pufferzone (=Umgebungszone) sowie das Dreieckswäldli und den glarnerischen Teil der Aufweitung Henkelgiessen umfassen. Die letzteren sollen als Teil des überregional bedeutsamen Wildtierkorridors Ussbühl - Benknerbüchel ins Schutzgebiet aufgenommen werden und die unmittelbare Umgebung der Wildtierunterführung unter der A3 sowie das südliche Ufer der Aufweitung "Hänggelgiessen" bis zum Einlauf der ARA in den Linthkanal schützen. Im Hänggelgiessen wird zudem ein Teil des national bedeutsamen TWW-Objektes Nr. 1892 "Linthkanal" geschützt. Um adäquate Schutzbestimmungen festlegen zu können, haben sich die Pflanzengesellschaften im TWW-Objekt nach der Umgestaltung im Zuge des Projektes Linth 2000 noch nicht ausreichend entwickelt. Die weiteren Flächen sollen zu einem späteren Zeitpunkt in das Schutzgebiet einbezogen werden. Zu diesem Zeitpunkt soll auch der Ingress mit der TWW-Verordnung ergänzt und die Schutzbestimmungen allenfalls angepasst werden.

Die beiden bisherigen Zonen "See- und Ufergebiet" und "Natur- und Landschaftsschutzgebiet" reichen für die Zielerreichung nicht aus. Es sind neu Pufferzonen notwendig. Es soll folgende Zonierung festgelegt werden:

- 1. Naturschutzzone
- 2. Vernetzungselemente für den Wildtierkorridor
- 3. Pufferzone ohne Düngung
- 4. Pufferzone mit Düngung
- 5. Umgebungszone.

Die Umgebungszone entspricht der hydrologischen Pufferzone, die im Vernehmlassungsentwurf 2012 als "hydrologisches Einflussgebiet" bezeichnet wurde. Sie muss aufgrund der Erkenntnisse über den Wasserhaushalt des Gebietes und der rechtlichen Vorgaben des Bundes aufgrund der Stellungnahme des Bundesamtes für Umwelt zwingend ausgeschieden werden.

### Artikel 1b; Schutzziele

Dieser neue Artikel bezeichnet die für das Gebiet geltenden Schutzziele. Für die national bedeutsamen Biotope wird auf die Ziele in den Verordnungen über die Amphibienlaichgebiete und die Flachmoore von nationaler Bedeutung verwiesen. Wie bisher soll auch in Zukunft nicht nur die Natur, sondern auch die Landschaft im Gebiet geschützt werden. Die entsprechenden Ziele sind in Absatz 2 aufgeführt. Absatz 3 legt die Ziele für den Wildtierkorridor innerhalb des Schutzgebietes fest. In Artikel 4 werden übergeordnete Ziele in anderen Erlassen von Bund und Kanton vorbehalten, damit zukünftige Anpassungen des Pflegeplanes im Einklang mit Änderungen dieser Vorgaben erfolgen können.

Für die Flachmoore legt der Bund folgende Ziele fest: Die Objekte müssen ungeschmälert, erhalten werden. In gestörten Moorbereichen soll die Regeneration, soweit es sinnvoll ist, gefördert werden. Zum Schutzziel gehören insbesondere die Erhaltung und Förderung der

standortheimischen Pflanzen- und Tierwelt und ihrer ökologischen Grundlagen sowie die Erhaltung der geomorphologischen Eigenart.

Für die Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung legt der Bund fest, dass sie in ihrer Qualität und Eignung als Amphibienlaichgebiete sowie als Stützpunkte für das langfristige Überleben und die Wiederansiedlung gefährdeter Amphibienarten ungeschmälert zu erhalten sind. Die Amphibienpopulationen, die den Wert des Objekts begründen, sollen erhalten bleiben, ebenso die Bedeutung des Objektes als Element im Lebensraumverbund.

Für die Flachmoore gelten zudem die Verfassungsbestimmungen über den Schutz der Moore von nationaler Bedeutung (Art. 78 Abs. 5 der Bundesverfassung). Der massgebliche Beurteilungszustand richtet sich nach Artikel 25b des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz.

Aus landschaftlicher Sicht geht es im Niederriet darum, eine natürliche Riedlandschaft mit Mooren, Gewässern, Hecken und einzelnen Bäumen zu sichern bzw. dort wo dies nicht mehr der Fall ist, diesen Zustand wieder anzustreben. Damit soll neben einer intakten Landschaft für die Besucher des Gebietes auch den Tieren, Pflanzen und Pilzen, die in einem solchen Gebiet normalerweise vorkommen, der entsprechende Raum zum Leben gesichert werden.

Weil durch das Gebiet auch der überregional bedeutsame Wildtierkorridor GL 7 vom Hangfuss in Bilten zum Benknerbüchel führt, werden im Schutzgebiet ein Mindestmass an zusätzliche Vernetzungselementen festgelegt.

Zur Verhinderung von zu grossen Störungen der wildlebenden Tiere durch Hundehalter und Erholungssuchende soll im Schutzgebiet die Leinenpflicht gelten und Besucher sollen die Wege nicht verlassen werden dürfen.

## Artikel 2; Vorschriften für die Zonen 1 bis 4

Unter diesem Artikel sind die allgemeinen Vorschriften für das eigentliche Schutzgebiet aufgeführt. Zusammen mit den Bestimmungen zu den einzelnen Zonen wird ein abgestufter Schutz festgelegt.

Die Formulierung in Absatz 1 wurde aufgrund des Standes der wissenschaftlichen Erkenntnis, der heute von einem Reich der Pflanzen, einem Reich der Tiere und einem Reich der Pilze ausgeht, ergänzt.

Die Vorschriften in Absatz 2 wurden aufgrund des aktuellen Wissensstandes und der üblicherweise bei Schutzgebieten in den Nachbarkantonen geltenden Vorgaben angepasst. In diesem Absatz sollen die wichtigsten Nutzungsvorgaben und Einschränkungen im Schutzgebiet im Sinne einer Konkretisierung der sehr allgemeinen Formulierung in Absatz 1 aufgelistet werden. Nur Absatz 1 wäre für die Umsetzung nicht genügend genau. Die wichtigsten Änderungen sind:

- Im eigentlichen Schutzgebiet sollen keine neuen Bauten und Anlagen erstellt werden. Zäune sollen für die Wildtiere durchlässig sein. Die Vorgaben für die Erteilung von Ausnahmebewilligungen sind in Artikel 5 Absatz 1 festgehalten;
- Das Pflücken und Sammeln von Pflanzen, Pilzen und Flechten wird ausdrücklich verboten;
- Die Absenkung des Grundwasserspiegels und der Bau von Drainageleitungen und das Neuanlegen oder Tieferlegen von Entwässerungsgräben wird verboten. Der Wasserhaushalt im Gebiet ist für die Erhaltung der Moore entscheidend. Absenkungen des Grundwasserspiegels führen zur Austrockung der Moorflächen und auch von Vertiefungen, die den Amphibien als Laichgelegenheiten dienen. Der Unterhalt an den durchs Gebiet hindurchführenden kanalisierten Bächen ist mit diesen Vorgaben gewährleistet. In Bezug auf die Erhaltung der sehr seltenen Arten in den Fliessgewässern im Gebiet besteht eine Vereinbarung mit der Bachkorporation Bilten.

- Das Aussetzen von Tieren und das Einsetzen oder Einbringen von Pflanzen soll verboten werden. In den Torfstichseen wurden früher Fische eingesetzt. Das Aussetzen von Fischen, Muscheln und anderen Wassertieren oder Wasserpflanzen aus Aquarien kommt vielfach vor. Das kann zur Verbreitung von Krankheiten und invasiven Neobiota führen. Beim Torfstichsee ist der hohe Fischbestand zudem eine massgebliche Ursache für den Rückgang der Amphibien in den letzten Jahren.
- Bestehende Gebäude, die nicht zwingend auf einen Standort im Schutzgebiet angewiesen sind, sollen nicht mehr erweitert und im Schutzgebiet auch nicht wiederaufgebaut werden können.
  - Bestehende Anlagen, die nicht zwingend auf einen Standort im Schutzgebiet angewiesen sind, sollen nicht erneuert oder geändert werden können. Aufgrund der Ausnahmeregelungen in Artikel 5 fallen die Anlagen der Eisenbahn, die Anlagen der Autobahn und die Hochwasserschutzmassnahmen am Linthkanal nicht unter diese Bestimmungen. Artikel 4 Absatz 1 lässt zusätzliche Ausnahmen zu.
  - Das Raumplanungsrecht lässt die Festlegung von weitergehenden Vorschriften innerhalb und ausserhalb der Bauzonen aus Natur- und Landschaftsschutzgründen zu (vgl. z.B. BGE 119 la 141 S. 145). Aufgrund von Artikel 11 des Gesetzes über den Natur- und Heimatschutz können deshalb zum Schutz von einzelnen Gebieten weitergehende Einschränkungen festgelegt werden, als die allgemein gültigen Regeln für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone.
- Die Jagd im Schutzgebiet soll zum Schutze der Fauna und Flora im Schutzgebiet verboten werden (Absatz 3). Die Bestimmung gilt bereits für das bestehende Schutzgebiet.
  Wichtig ist dies auch zur Sicherung des Wildtierkorridors. Nördlich der Bahnlinie gilt aufgrund der Jagdbetriebsvorschriften bereits ein Jagdverbot.
- Das freie Laufenlassen von Hunden stört nachweislich empfindliche Tiere in Schutzgebieten stark. Die Störungen von Besuchern steigen an, wenn sich die Besucher nicht mehr auf Wegen bewegen oder wenn sie von Hunden begleitet sind. Bei Besuchern und Besucherinnen mit freilaufendem Hund steigt der Herzschlag von Tieren im Vergleich zu Besuchern ohne Hund und solchen mit angeleinten Hunden überproportional an. Um den ökologischen Wert des Schutzgebietes auch für die Tierwelt zu sichern, ist es notwendig im eigentlichen Schutzgebiet, d.h. in den Zonen 1 bis 4, eine Leinenpflicht für Hunde einzuführen. Unmittelbar westlich des Schutzgebietes, auf dem Gebiet des Kantons Schwyz gilt bereits die Leinenpflicht.
- In Absatz 5 wird die den Schutzzielen entsprechende landwirtschaftliche Nutzung zugelassen. Ackerbau, Düngung, Entwässerungsmassnahmen sind nicht schutzzielkonform.
- In den Bestimmungen zu den Zonen 1 bis 4 wird festgelegt, welche ergänzenden Regeln in diesen Zonen gelten.
- Für die Zone 5 (Umgebungszone) werden separate Regeln festgelegt.

#### Artikel 3; Besondere Vorschriften für die Zone 1 (Naturschutzzone)

In der Naturschutzzone sollen die bestehenden ökologischen Werte erhalten und gemäss dem bundesrechtlichen Auftrag Sicherungs- und Aufwertungsmassnahmen realisiert werden. Der bisherige Absatz 1 wird aufgehoben.

Die Regeln für das Betreten in Absatz 2 werden angepasst. Um die Tiere im Schutzgebiet vor Besuchern und ihren tierischen Begleitern zu schützen, wird ein Wegegebot festgelegt. Der öffentliche Zugang zum grossen See wird speziell markiert. Allenfalls ist in Zukunft die Errichtung einer Informations- und Beobachtungsplattform zweckmässig.

In Absatz 3 werden die Regeln dem aktuellen Stand der Nutzungen angepasst:

- Die Auswirkungen des Bootfahrens auf die Tier- und Pflanzenwelt sind für die kleinen Gewässer wegen der verursachten Störungen zu gross. Die Bestimmung wird deshalb beibehalten und auf Schwimmkörper allgemein ausgedehnt (Luftmatrazen, Reifen, Modellschiffe etc.). Für den schiffbaren Linthkanal wird in Artikel 5 eine Ausnahme festgelegt.
- Bisher war das Anfachen von Feuern untersagt. Neu soll das Entfachen und Unterhalten von Feuern verboten sein, weil das Feuer in Torfgebieten und Riedflächen sehr grosse Schäden anrichten kann. Torffeuer sind schwierig zu löschen, sie können unterirdisch weiterbrennen oder schwelen.
- Das Badeverbot wird auf alle stehenden Wasserflächen ausgedehnt. Damit sollen die übrigen Amphibienlaichgebiete in der Naturschutzzone ebenfalls vom Badebetrieb verschont bleiben.

Absatz 4: Die bisher etwas eingeschränkte Fischerei in den Stillgewässern im Schutzgebiet soll in Zukunft verboten werden. Massnahmen zur Reduktion des Fischbestandes in den Amphibienlaichgewässern im Gebiet der Torfstichseen sind gemäss dem Bundesinventar notwendig. Sie sollen – auch im Sinne einer gewissen Kompensation – möglichst durch Fischer im Rahmen von Aufträgen oder Ausnahmebewilligungen erfolgen.

Durch das Wegegebot wird zudem die Fischerei an den Fliessgewässern eingeschränkt. Die davon betroffenen Fliessgewässerabschnitte im Schutzgebiet sind jedoch mit Ausnahme des Linthkanales keine fischereilich relevanten Fischgewässer.

Für den Linthkanal gilt die Übereinkunft zwischen den Kantonen Zürich, Schwyz, Glarus und St. Gallen über die Fischerei im Zürichsee, Linthkanal und Walensee (GS VI E/331/1). Aufgrund dieser Vereinbarung hat die Fischereikommission für den Abschnitt Hänggelgiessen ein Fischereiverbot erlassen und signalisiert. Es sind deshalb keine fischereilichen Einschränkungen für das Gebiet Hänggelgiessen im vorliegenden Schutzbeschluss notwendig.

In Absatz 5 wird festgelegt, dass in der Naturschutzzone kein Dünger ausgebracht werden darf. Weil es sich hauptsächlich um Streueflächen und extensiv genutzte Wiesen handelt, sind die Einschränkungen gering. Zudem gilt gemäss der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) für Moorflächen ein Düngeverbot.

Mit Absatz 6 wird, um den Schutzzielen der Flachmoorverordnung zu entsprechen, festgelegt, dass die Moorflächen im Gebiet als Streueflächen zu nutzen sind: Schnitt spät im Herbst, keine Beweidung, keine Düngung. Zur Förderung von seltenen Arten sind allenfalls bezüglich Schnittzeitpunkt angepasste Nutzungen notwendig. Auch bei der Rückführung von bisher als extensive Wiesen genutzten Moorflächen in eigentliche Streueflächen sind spezielle Regelungen notwendig, weil die Anpassung des Pflanzenbestandes Zeit braucht und ein spezielles Schnittregime erfordert. Dies ist im zukünftigen Pflegeplan zu regeln und soweit möglich über Vereinbarungen (Naturschutzbewirtschaftungsverträge) mit der Abteilung umzusetzen.

Mit Absatz 7 wird die bisherige Bestimmung von Artikel 4 Absatz 2 des Schutzbeschlusses für die zukünftige Naturschutzzone übernommen.

Artikel 4; Besondere Vorschriften für die II. Zone (wird aufgehoben)

Der bisherige Artikel 4 wird aufgehoben. Die Bestimmungen werden grösstenteils übernommen:

- Absatz 2 wird neu zu Artikel 3 Absatz 7.
- die Festlegungen der Absätze 3 und 4 werden getrennt nach den Bereichen Wasserhaushalt und Düngung nach Artikel 2 Absatz 2 Buchst. e und Artikel 3 Absatz 5 übernommen.

- Absatz 5 wird angepasst. Die Vorgaben für Bauten und Anlagen im eigentlichen Schutzgebiet finden sich neu in Artikel 2 Absatz 2 Buchstaben g und h.

Artikel 4a; Besondere Vorschriften für die die Zone 2 (Vernetzungselemente für den Wildtierkorridor)

Die Vernetzungselemente sind ungedüngte Heckenstreifen oder kleine Feldgehölze. Sie haben Naturschutzfunktionen. Es sollen daher bezüglich Düngung und Begehung die gleichen Vorgaben gelten wie in der Naturschutzzone (Abs. 1).

Wenn keine gütliche Regelung bezüglich der im Schutzzonenplan festgelegten Aufwertungselemente mit den Grundeigentümern und den Bewirtschaftern getroffen werden kann, kann die Abteilung diese Massnahmen auf dem Verfügungswege anordnen (Abs. 2).

Artikel 4b; Besondere Vorschriften für die Zone 3 (Pufferzone ohne Düngung)

Die Pufferzonen ohne Düngung haben den Zweck, negative Auswirkungen durch die Nutzung der Umgebung sowie durch Bauten und Anlagen auf die Zone 1 so abbauen, dass am Rande der Zone 1 möglichst keine solchen negativen Auswirkungen mehr vorhanden sind.

In diesen Pufferzonen darf daher nicht gedüngt werden. Feuer in der Nähe der Naturschutzzonen sind gefährlich. In diesen Pufferzonen soll daher das Anfachen und Unterhalten von Feuern ebenfalls untersagt sein. Im Weiteren sollen die allgemeinen Vorgaben für die Zonen 1 bis 4 gemäss Artikel 2 gelten. Ein Wegegebot ist jedoch nicht zwingend notwendig,

Artikel 4c; Besondere Vorschriften für die Zone 4 (Pufferzone mit Düngung)

Die Pufferzonen ohne Düngung haben den Zweck, negative Auswirkungen durch die Erholungsnutzung, sowie durch Bauten und Anlagen auf die Zone 1 so zu vermindern, dass am Rande der Zone 1 möglichst keine solchen negativen Auswirkungen mehr vorhanden sind.

Artikel 4d; Besondere Vorschriften für die Zone 5 (Umgebungszone)

Für diese Zone gelten nur die hier aufgelisteten Einschränkungen. Die Umgebungszone stellt die hydrologische Pufferzone des Gebietes dar. Der Grundwasserstand in diesem Gebiet darf nicht weiter absinken, da sonst die Moore weiter beeinträchtigt werden. Die Zone entspricht dem hydrologischen Einflussgebiet gemäss dem Vernehmlassungsentwurf für die Anpassung des Schutzgebietes. Diese Zone sichert den Moorwasserhaushalt und damit die Moorflächen langfristig. Die Vorgabe der ungeschmälerten Erhaltung gemäss der Flachmoorverordnung kann bei den Flachmooren um den Torfstichsee ohne eine solche Umgebungszone nicht umgesetzt werden. Einschränkungen bezüglich der Düngung der Flächen werden aufgrund des aktuellen Wissenstandes als nicht notwendig erachtet.

Aufschüttungen und Anhebungen der Bodenoberfläche werden als zulässig erklärt, wenn sie nicht dazu führen, dass Dünger bzw. zusätzliche Nährstoffe in die Naturschutzzone oder in Gewässer (inkl. Grundwasser) gelangen.

Um den Wildtierkorridor im Perimeter des Schutzgebietes zu sichern, sollen nur solche Bauten und Anlagen zulässig sein, die die Durchlässigkeit für die Wildtiere nicht vermindern.

Um dem Schutzgebietscharakter Rechnung zu tragen sollen sich Bauten und Anlagen, die in diesem Gebiet errichtet werden, gut in die Landschaft einfügen.

#### Artikel 5; Ausnahmen

Um für Einzelfälle oder noch nicht bekannte Problemstellungen angepasste Lösungen finden zu können, soll die Abteilung Umweltschutz und Energie unter bestimmten Bedingungen Ausnahmen von den Schutzbestimmungen bewilligen können (Abs.1).

Die Nutzungen im Schutzgebiet sind vielfältig. Für die Autobahn (Abs. 2), die Eisenbahn (Absatz 2) und den Hochwasserschutz am Linthkanal (Abs. 3) sind Ausnahmeregelungen für Unterhalt und bauliche Massnahmen notwendig.

Personen, die eine Aufgabe im Gebiet zu erfüllen haben, sind vom Wegegebot gemäss Artikel 3 Absatz 2 ausgenommen. Wenn für die Aufgabenerfüllung das Befahren des Schutzgebietes notwendig ist, ist dies zulässig (Abs. 4).

Die Regulierung von schadenstiftenden Tieren im Schutzgebiet soll unter bestimmten Bedingungen möglich sei (Abs. 5). Auch die Schiffahrt auf dem Linthkanal wird soweit übergeordnetes Recht bzw. die Bestimmungen des Linthwerkes dies zulassen gewährleistet (Abs. 6).

## Artikel 5a; Pflegemassnahmen

Für das komplexe Gebiet mit unterschiedlichen Ansprüchen der verschiedenen Arten und Artengruppen ist ein Pflegeplan notwendig. Der Plan wird unter Mitwirkung der am Gebiet Interessierten Stellen und Organisationen festgelegt. Aufgrund dieses Planes soll die Pflege des Gebietes vertraglich mit den Bewirtschaftern geregelt werden. Wenn keine einvernehmliche Lösung erreicht werden kann, wird die Vollzugsbehörde ermächtigt, die notwendigen Pflegemassnahmen auf dem Verfügungsweg festzulegen.

## Artikel 5b; Erhaltung und Aufwertung

Wenn für die Erhaltung des Objektes Massnahmen notwendig sind, sollen diese vertraglich mit den Grundeigentümern und Bewirtschaftern geregelt werden. Sofern eine vertragliche Lösung nicht möglich ist, wird die Vollzugsbehörde ermächtigt, diese Massnahmen auf dem Verfügungsweg festzulegen. Diese Kompetenz wird angesichts der Schwierigkeiten für die Umsetzung solcher Massnahmen auf fremdem Grundeigentum nur bei sehr dringlichen Massnahmen und im Notfall zum Tragen kommen.

## Artikel 8a; Übergangsbestimmung zu den Änderungen vom [..]

Im Änderungsbeschluss wird zur Klarstellung des Verfahrens und zur Erläuterung des allenfalls verzögerten Inkrafttretens der Änderungen die Regelung bezüglich Einsprachen aus dem Gesetz über den Natur- und Heimatschutz zitiert.

#### Anhänge

Der geltende Schutzzonenplan wird ersetzt. Die Abgrenzungen im Schutzzonenplan berücksichtigen die Festlegungen der Fruchtfolgeflächen im kantonalen Richtplan. Es bestehen keine Überschneidungen mit den Fruchtfolgeflächen. Die Abgrenzung der Zonen berücksichtigt die Ergebnisse der Bodenkartierungen der Landwirtschaft und die hydrologischen Abklärungen, die Aufgrund der Vernehmlassung notwendig wurden. Die Vernetzungselemente wurden in Absprache mit der Abteilung Jagd und Fischerei festgelegt.